

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

## STELLUNGNAHME

### Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Berlin, 21. Juni 2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Mit dem Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem am 29. April veröffentlichten Beschluss vom 24. März 2021 Rechnung. Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung damit zügig ein größeres Maß an Verbindlichkeit und Planungssicherheit für Bevölkerung und Unternehmen schafft. Gleichzeitig stellen die vorgesehenen Minderungsmengen eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die nur mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen erfolgreich bewältigt werden kann. Effektiver Klimaschutz ist deutlich mehr als die Formulierung und Festlegung von Zielen – entscheidend ist die erfolgreiche Umsetzung. Deswegen geht es nun darum, eine machbare Strategie zur Zielerreichung mit geeigneten Instrumenten vorzulegen und sehr zügig konkrete Maßnahmen umzusetzen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Kommunale Unternehmen sind Träger des Klimaschutzes vor Ort. Sie übernehmen Verantwortung im Sinne des energiewirtschaftlichen Zieldreiecks auch für Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit sowie für Versorgungssicherheit. Bei der Umsetzung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes müssen diese Aspekte mitbetrachtet werden. Mithin kommt es für die kommunale Wirtschaft neben den Zielen vor allem auf die Rahmenbedingungen und konkreten Maßnahmen zur Umsetzung an:

- Im Bereich der **Energiewirtschaft** sind kommunale Unternehmen in allen Bereichen von der Erzeugung über die Netzwirtschaft bis hin zum Handel und Vertrieb sowie in neuen Nutzungsformen und Energiedienstleistungen engagiert. Die sehr ehrgeizigen Ziele in diesem Sektor sind nur erreichbar, wenn zuvorderst die **erneuerbaren Energien (EE)** erheblich ausgebaut werden. Dieser Handlungsansatz ist für jede strategische Option im weiteren Prozess der klimaneutralen Energiewende grundlegend und daher prioritär. Die kommunale Energiewirtschaft steht bereit, durch Errichtung, Betrieb und Vermarktung von EE-Anlagen dabei mitzuwirken. Darüber hinaus müssen aber auch die für die Versorgungssicherheit zwingend erforderlichen **regelbaren Kraftwerke** zugebaut werden. Neue dezentrale und klimafreundliche KWK-Anlagen können dies unterstützen.
- Die Emissionsziele der Energiewirtschaft für 2030 lassen de facto keinerlei **Stromerzeugung aus Kohle** mehr zu. Die kommunalen Unternehmen haben in den 2000er Jahren – auf Wunsch der Politik – massiv in hochmoderne Steinkohlekraftwerke investiert. Diese Investitionen drohen nun zu *stranded assets* zu werden. Hier bedarf es, auch im Sinne der betroffenen Mitarbeiter, geeigneter Lösungen und flankierender Maßnahmen.
- Auch der **Gebäudesektor** betrifft kommunale Unternehmen. Vielerorts sind die Unternehmen in der Wärmeversorgung engagiert, sei es als Betreiber von **Wär-**

**menetzen** oder in der **Versorgung mit Gas**. Diese beiden leitungsgebundenen Infrastrukturen sind technologieoffen für den Klimaschutz nutzbar und daher für den Zielerreichungsprozess notwendig. Kommunale Unternehmen haben sich deshalb bereits auf den Weg gemacht, sowohl die Fernwärme als auch die Gasversorgung zu dekarbonisieren. Sie setzen auf Sektorenkopplung und einen schrittweisen, konsequenten Umbau der erforderlichen Infrastrukturen.

## Positionen des VKU

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes liegt ein eindeutiger Fahrplan vor: Klimaneutralität bis spätestens 2045, hochambitionierte Etappenziele auf dem Weg dorthin mit verschärften bzw. neu formulierten Emissionsminderungszielen. Nach Ansicht des VKU kann die beschleunigte Transformation in Richtung Klimaneutralität nur dann gelingen, wenn diese mit einer **machbaren Strategie und geeigneten Instrumenten** unterlegt wird. Diese müssen möglichst schnell auf die ambitionierten Ziele einzahlen, trotzdem Augenmaß wahren und langfristig tragfähige Perspektiven für den weiteren Transformationspfad eröffnen, ohne später notwendige Schritte zu verbauen.

Die Positionen im Einzelnen:

### Verlässlichkeit schaffen

Der VKU begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zügig umzusetzen und frühzeitig Klarheit über die Rahmenbedingungen für den Klimaschutz zu schaffen. Dabei muss für die Zukunft auf **Verlässlichkeit** großen Wert gelegt werden. Insofern sind Möglichkeiten, die Emissionsgrenzen kurzfristig anzuheben, kontraproduktiv und sollten unterbleiben.

#### Zu § 4 Abs. 5

##### Regelungsvorschlag:

§ 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils ~~nächsten~~ dritten auf die Änderung folgenden Kalenderjahres zu ändern.

##### Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in dem neuen § 4 Abs. 6 vor, dass die Emissionsmengen für die einzelnen Sektoren für die Jahre nach 2030 jeweils mindestens sieben Jahre vor dem ersten Zieljahr (in 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und in 2034 für die Jahre 2041 bis 2045) festgelegt werden. Dieser zeitliche Vorlauf ist sinnvoll, da nur so die Markakteure in die Lage versetzt werden, ihre Investitionen darauf auszurichten. Die bestehende Regelung des § 4 Abs. 5 sieht dagegen eine Anpassungsmöglichkeit bereits für das unmittelbar auf die Festlegung folgende Jahr vor. Damit ist keine Planungssicherheit gegeben. Insofern sollte auch der § 4 Abs. 5 einen etwas längeren Vorlauf vorsehen. Mit dem Vorschlag von drei Jahren dürfte dem Bedürfnis nach einer Anpassungsmöglichkeit Rechnung getragen werden,

zugleich aber die für die Unternehmen so wichtige Planungssicherheit gewahrt sein.

## Europäische Dimension einbeziehen

Die **europäische Dimension** sollte stärker mit einbezogen werden. Aktuell wird auf europäischer Ebene sowohl der Bereich des Emissionshandels als auch der Lastenteilung (Effort Sharing) verhandelt. Dies hat Auswirkungen auf die national zu erbringenden Beiträge und wirkt damit auf die Regelungsgegenstände des Klimaschutzgesetzes. Insgesamt gibt es nach wie vor einen Widerspruch zwischen den national determinierten sektorspezifischen Festlegungen des Klimaschutzgesetzes und der Logik des europäischen Emissionshandels, der gerade nicht sektorspezifisch ist. Insofern sollte das Klimaschutzgesetz zwischen den Bereichen innerhalb und außerhalb des europäischen Emissionshandels differenzieren.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht eine **erhebliche Verschärfung** insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft vor. Hier sollte die Verteilung und die Berücksichtigung der Wechselwirkungen aufgrund der Elektrifizierung in den Sektoren erneut geprüft werden, um mögliche Beiträge – etwa im Gebäudebereich – nicht von vornherein außen vor zu lassen.

### Zu § 8 Abs. 4

#### Regelungsvorschlag:

§ 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Soweit Emissionen in den Sektoren dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

#### Begründung:

§ 8 sieht vor, dass die Bundesregierung bei der Überschreitung der Emissionsmengen Sofortmaßnahmen vorschlägt. Dabei wird nicht zwischen denjenigen Bereichen unterschieden, die dem europäischen Emissionshandel (ETS) und damit einem europäischen Cap unterliegen, und den Bereichen, die sich allein in nationaler Zuständigkeit befinden (Non-ETS) und in denen es keine andere Möglichkeit gibt, die Emission zu begrenzen.

Es wäre deshalb im Sinne der Klarheit und Abgrenzbarkeit sinnvoll, hier eine ausdrückliche Unterscheidung aufzunehmen. Der europäische Emissionshandel dient dazu, den kosteneffizientesten Pfad für Klimaschutz sektorübergreifend zu finden. Hier sollten keine zusätzlichen nationalen Eingriffe erfolgen, da durch die Funktionsweise des ETS ein hinreichend großer Anpassungsdruck gegeben ist. Zusätzliche nationale Vorgaben könnten indes zu einer Doppelintervention führen.

Sofortmaßnahmen sollten sich daher auf die Bereiche beschränken, die nicht dem ETS, sondern der europäischen Lastenteilung unterliegen. Nur so wird ein europäisch anschlussfähiges System geschaffen, das auch nicht zur Verlagerung von Emissionen ins europäische Ausland führt.

## Verhältnismäßigkeit der Sektorziele zueinander wahren

Im Prozess zur Vorbereitung des KSG wurden die **Sektorziele mühsam ausbalanciert**. Schon ursprünglich wurde der Energiewirtschaft ein Großteil der Emissionsreduktionen auferlegt, eine Herausforderung, die seitens der Energiewirtschaft angenommen wurde. Nun wird diesem Sektor eine zusätzliche Reduktion um weitere 38 % auferlegt, während beispielsweise der Verkehrssektor lediglich um 11 % reduziert wird. Dies ist umso anspruchsvoller, da ein Großteil der Dekarbonisierung in diesem Sektor allein durch Verlagerung in die Energiewirtschaft – im Wege der Elektrifizierung – erbracht wird. Ähnliches gilt für den Gebäudebereich, wo neben der Sanierung die Elektrifizierung der Wärmeversorgung eine wesentliche Dekarbonisierungsstrategie darstellt.

Mithin führt die Dekarbonisierung dieser Sektoren dazu, dass die Anstrengungen seitens der Energiewirtschaft überproportional ansteigen müssen. Höherer Strombedarf zieht zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem aber auch die notwendige Absicherung immer höherer Lastspitzen (insbesondere in den Wintermonaten) nach sich. Für diese Phasen stehen nicht in der notwendigen Dimension erneuerbare Technologien zur Verfügung, so dass es weiterer Erzeugungskapazitäten bedarf. Für die Versorgungssicherheit ist es mithin zwingend erforderlich, dass **regelbaren Kraftwerke** zugebaut werden. Für diese gesicherte Leistung, die auch perspektivisch vor allem aus wasserstofffähigen Gaskraftwerken stammen muss, ist umgehend regulationsbezogene Investitionssicherheit herzustellen. Hierzu muss das entstandene System von Reserven überprüft und die Diskussion um Kapazitätsinstrumente neu geführt werden.

## Zu den Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Bereich Energiewirtschaft

Besonders im Bereich der Energiewirtschaft ergeben sich durch die extreme Nachschärfung (Erhöhung der Emissionsreduktion um zusätzlich 38 % gegenüber dem Klimaschutzgesetz) massive Auswirkungen. Das Mengenziel von 108 Millionen Tonnen im Jahr 2030 führt zwingend zu verschiedenen Ableitungen für den Bereich der Stromerzeugung, die auch im Hinblick auf ihre praktischen Auswirkungen betrachtet werden müssen:

- Für **Kohle** ist rein rechnerisch kein Platz mehr im Strommix, damit werden die mühsam errungenen Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in Frage gestellt. Hierfür müssen im Interesse der Versorgungssicherheit und des

Vertrauensschutzes schnell neue, für die Anlagenbetreiber tragfähige Regelungen gefunden werden.

- Auch für **modernste Gaskraftwerke** besteht kaum noch Raum. In der Konsequenz ist nicht damit zu rechnen, dass sich aus dem Markt heraus die benötigten regelbaren Kapazitäten, die für Versorgungssicherheit unverzichtbar sind (und die zudem perspektivisch auf dekarbonisierte Gase umgestellt werden können), errichten lassen.
- Dies würde dazu führen, dass **Stromimporte** erheblich zunehmen müssten, die (auch) aus fossilen Kraftwerken in Nachbarländern gedeckt werden. Es fände mit hin eine reine Verlagerung von Emissionen ins europäische Ausland statt.

Die schärferen Emissionsgrenzen stellen zudem auch die Fernwärmeerzeugung mit KWK-Anlagen vor große Herausforderungen. Gerade in verdichteten Ballungsräumen, in denen erneuerbare Wärmetechnologien nur sukzessive zum Einsatz gebracht werden können, braucht es aber auf absehbare Zeit, jedenfalls für Lastspitzen, KWK-Anlagen, um den Transformationsprozess der Fernwärme zu unterstützen. Die Alternative zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist regelmäßig die Objektversorgung, die dort, wo nicht unmittelbar erneuerbare Wärme zur Verfügung steht, zur Verlagerung der Emissionen in den Gebäudesektor führen würde. Gelöst werden könnte dies lage- und strukturabhängig durch einen stärkeren **Einsatz von klimaneutralen Gasen und Wasserstoff** auch in der Wärmeversorgung.

Die Errichtung der notwendigen Erzeugungskapazitäten zur Absicherung der volatilen erneuerbaren Erzeugung bei absehbar aufgrund der Elektrifizierung steigenden Lastspitzen ist aus dem heutigen Marktdesign heraus nicht zu erwarten. Insofern muss – sofern nicht massiv Kapazitäten im regulierten Geschäft errichtet werden sollen – auch erneut über **Anpassungen im Marktdesign** diskutiert werden.

Durch den de facto auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg ergeben sich für die kohleverstromenden Unternehmen zusätzliche Härten, infolge derer es neben einer Förderung beim Umstieg auf klimaneutrale Technologien im Ergebnis auch der Unterstützung beim Strukturwandel und der **sozialen Abfederung** bedarf. Dies muss im Kontext des Klimaschutzgesetzes, jedenfalls aber bei der Umsetzung, Beachtung finden

## Flankierende Maßnahmen einleiten

Die verschärften Ziele stellen für alle Marktakteure in allen Sektoren eine erhebliche Herausforderung dar, die nicht ohne weiteres aus den Sektoren selbst geleistet werden kann. Umso mehr kommt es auf massive flankierende Maßnahmen an, die zwingend erforderlich sind, um die neuen Ziele zu erreichen. Auf dem Weg zur Klimaneutralität zählt jede

eingesparte Tonne Treibhausgas. Je mehr und je früher Ersparungen erzielt werden können, umso mehr Zeit bleibt für aufwändigere Dekarbonisierungsschritte, die bis 2045 ebenfalls getan werden müssen.

Aus Sicht des VKU ist jetzt ein **Sofortprogramm Klimaschutz** und die Forcierung aller (noch) offenen Gesetzgebungsvorhaben für mehr Klimaschutz notwendig (z.B. erweiterte Ausschreibungsmengen im EEG, deutliche Erweiterung der geplanten Sondervorschrift für das Repowering von Windenergieanlagen im BImSchG). Konkrete Schritte zur Beschleunigung der Energiewende und Erreichung der Klimaschutzziele sollten soweit wie möglich noch in dieser Legislaturperiode angeschoben werden. Die maßgeblichen Gesetze (EnWG, EEG, KWKG) sind aktuell noch Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Sie können kurzfristig ergänzt und erweitert werden. Tragfähige und sinnvolle Vorschläge liegen seit langem vor, die in der gegebenen Zeit eine sehr große CO<sub>2</sub>-Minderung erzielen, so etwa:

- erweiterte Ausschreibungsmengen für PV- und Windkraftanlagen,
- verbesserte Bedingungen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung und gezielte Förderung effizienter Wärmenetze,
- deutliche Erweiterung der geplanten Sondervorschrift für das Repowering von Windenergieanlagen (§ 16b BImSchG).

Ganz konkret bedeutet das einen **maximalen Ausbau der erneuerbaren Energien ab sofort**, die Einbeziehung aller Sektoren entsprechend ihrer CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale (Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft) und die Nutzung aller treibhausgasneutralen Energien – auch derjenigen, die nicht „erneuerbar“ im klassischen Sinne des Wortes sind. Neben der möglichst breiten Nutzung von Abwärme, synthetischen Gasen und der Energie aus Abfällen und Abwasser muss auch Grubengas genutzt werden.

## › Klimapakt Deutschland

Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung neben den abstrakten Zielen des Klimaschutzgesetzes den „**Klimapakt Deutschland**“ vorgelegt hat, der sich mit konkreten Schritten auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045 befasst. Dabei ist entscheidend, dass alle Sektoren adressiert werden. Es ist bemerkenswert, dass die Energiewirtschaft als mit Abstand hauptbelasteter Sektor nicht explizit im „Klimapakt Deutschland“ genannt wird. Insbesondere fehlt hier es an konkreten Maßnahmen zum schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien, die Dreh- und Angelpunkt für die Dekarbonisierung sein müssen.

Die von der Bundesregierung skizzierten Ansätze machen deutlich, dass **starke Akteure vor Ort für die Erreichung der Klimaziele unerlässlich** sind. Dies gilt für die Wasserstoffwirtschaft, die verstärkt dezentrale Potentiale einbeziehen muss, ebenso wie für eine in

der Fläche ausgebaute Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Im Gebäudesektor sind die Wärmenetze unabdingbar, um im Bestand schnelle Emissionsminderungen zu erreichen. Die kommunalen Unternehmen stehen bereit, um mit intelligenten Konzepten und Sektorenkopplung zwischen Wärme und Strom, Abfall und Abwasser, aber auch im Verkehr Synergien zu erschließen und passgenau individuelle Lösungen im Quartier zu realisieren.

Notwendig für eine erfolgreiche Umsetzung sind die **richtigen Rahmenbedingungen**. Insbesondere für die Startphase sieht der VKU die Notwendigkeit zur Einführung von neuen Förderinstrumenten. Diese müssen über eine investive Förderung hinausgehen. Für eine langfristig planbare und wirtschaftliche Grundlage bspw. von Wasserstoffprojekten bedarf es einer verstetigten angemessenen Unterstützung im operativen Betrieb. Contracts for Difference (CfD)-Instrumente sind dafür aus unserer Sicht ein sehr geeignetes Mittel

Entscheidend ist es allerdings, dass das solche operativen Förderinstrumente – z.B. Carbon Contracts for Difference (CCfD) wie unter Maßnahme 15 der Nationalen Wasserstoffstrategie vorgeschlagen – schon in seiner Startphase nicht nur einzelnen Teil-Sektoren (hier der Grundstoff-Industrie) vorbehalten bleiben dürfen. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Stellungnahme ebenfalls dafür plädiert, das Instrument der CCfD über die Grundstoffindustrie hinaus von Beginn an zumindest branchenübergreifend nutzbar zu machen.

Der VKU regt an, **OPEX-Förderungen auch für dezentrale Transformationsprojekte der Energiewende zu öffnen**. Aus unserer Sicht bietet insbesondere der kommunale Energiebereich ein großes Potential, um neue Technologien und Anwendungen zu erproben und dann in den Markt und in die Fläche zu bringen. Denn angesichts anspruchsvollerer Klimaziele müssen von Beginn an möglichst viele Akteure zum Mitmachen motiviert und finanziell befähigt werden innovative Technologien in der Praxis zu erproben. Ein schneller, dem Umfang nach ggf. zunächst begrenzter Einstieg in eine OPEX-Förderung auch für dezentrale Projekte schon mit dem für 2022 vorgesehenen Sofortprogramm würde Signalcharakter entfalten und wäre auch für ungefördernde Projekte auf der Finanzierungsseite wichtig.

## › **Etappenschritte auf dem Zielpfad ermöglichen**

Der Weg zur Klimaneutralität wird ein kontinuierlicher Lern- und Verbesserungsprozess sein, der sich auf Basis des derzeitigen Wissens- und Technologiestandes nicht durch eine enge und detailgenaue Roadmap vorzeichnen lässt. Es bedarf vielmehr einer **strategischen Richtung und der Definition von Leitplanken**, innerhalb derer verschiedene Emissionsminderungsbeiträge geleistet werden können. Angesichts anspruchsvollerer Ziele müssen möglichst viele Akteure beteiligt werden, Impulse zum Ausprobieren erhalten und Neuerungen anstoßen können.

Dies gilt umso mehr, als die Verschärfung und Beschleunigung der Klimaziele ein Übergangs- und Finanzierungsdilemma erzeugen kann: da in immer kürzerer Zeit immer höhere Emissionsminderungen erreicht werden sollen und diese über Sektorenkopplung den Energiesektor stärker belasten, wächst der Dekarbonisierungsdruck und wird neben Öl und Kohle auch Erdgas als fossiler Energieträger zunehmend unattraktiv. Investoren und Anlagenbetreiber könnten sich infolgedessen schneller zurückziehen und notwendige Investitionen auch im Bestand meiden. Kommt es daher zu einem schnelleren unkontrollierten Gasausstieg gehen entsprechende Assets und Funktionen früher als im Interesse der Versorgungssicherheit gewünscht und ebenso für eine Nutzung durch klimaneutrale Gase verloren. Deshalb müssen schnell klare und verlässliche Rahmenbedingungen definiert werden, um gegebene Leistungs- und Infrastrukturen erhalten zu können. Dies wird am ehesten durch einen technologieoffenen Transformationspfad möglich.

Die Bundesregierung muss daher die Erreichung der im Klimaschutzgesetz genannten Ziele mit Maßnahmen einer technologieoffenen Regulierung und Förderung verfolgen, die dazu geeignet sind, so früh wie möglich, mindestens aber bis zu den im Gesetz genannten Terminen einen stetigen und möglichst großen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung zu leisten. Hierbei sind verschiedene klimaneutrale Technologieoptionen für eine wirtschaftliche Dekarbonisierung der im Gesetz genannten Sektoren diskriminierungsfrei zu beteiligen.

Ein solch pragmatischer Ansatz ist notwendig, verträgt sich allerdings nicht mit der Festlegung eines sortenreinen, etwa allein auf Elektrifizierung setzenden, Technologiepfads. Dem Gedanken des Bundeversassungsgesichts folgend muss es vielmehr darum gehen, so schnell wie möglich voranzukommen. Dementsprechend bleibt keine Zeit, um auf perfekte Lösungen für die direkte Dekarbonisierung ganzer Sektoren zu warten. Konkrete **Maßnahmen, die bereits kurzfristig Minderungseffekte erzielen und langfristig vollständig auf das Ziel der Klimaneutralität einzahlen** (sog. **no regret-Maßnahmen**, ergriffen, um dauerhaft mehr Nutzen als Kosten zu verursachen), müssen jetzt angegangen werden.

Im Bereich der Wärme kann beispielsweise die sofortige Umstellung einer Ölheizung auf Fernwärme unmittelbar rund die Hälfte der CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Da Fernwärme zunehmend aus erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-freien Quellen wie Abwärme aus Müllheizkraftwerken stammt, kann Schritt für Schritt eine klimaneutrale Wärmeversorgung urbaner Räume erreicht werden, ohne damit eine Lösung anzustreben, die die spätere Umnutzung oder neue Technologien ausschließt (Vermeidung von sog. Lock in-Effekten). Ebenso muss die Steigerung der Energieeffizienz eine zentrale Rolle in diesem Transformationsprozess spielen.

## › **Dezentrale Potenziale fördern und nutzen**

Insgesamt sind möglichst viele Akteure mit unterschiedlichen Konzepten in der Fläche zu befähigen, ihre Beiträge zum Klimaschutz zu leisten. Die **dezentrale Perspektive und das kommunale Know How** stehen hierbei besonders im Fokus. Neben dem Wärmesektor betrifft das auch den Verkehrsbereich und die Förderung der Elektromobilität durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Die Vielfalt möglicher dezentraler Erzeugungsbeiträge ist deshalb gezielt zu fördern: Dachflächen-PV (z.B. in Kombination mit Mieterstromkonzepten) oder dezentrale Wasserstoffherzeugung (H<sub>2</sub>-Erzeugung aus (thermischer) Abfallbehandlung und -Nutzung in eigenen Abfallsammelfahrzeugen, H<sub>2</sub>- Erzeugung aus Abwasser für den ÖPNV) sind nur zwei von vielen Beispielen. Intelligente Konzepte der Sektorenkopplung mit unterschiedlichen Erzeugungs- und Nutzungskonzepten können auf Quartiersebene individuell relativ geringe Minderungsbeiträge heben, in Summe aber einen erheblichen Beitrag zur Emissionsminderung und Klimaneutralität ausmachen. Deshalb bedarf es auch einer Anpassung wesentlicher Rahmenbedingungen wie des Gebäudeenergiegesetzes, um ein quartiersbezogenes, sich an den vorhandenen Siedlungs- und Gebäudestrukturen orientierendes Denken bei der effizienten und sozial tragfähigen Ausgestaltung von Klimaneutralität zu etablieren.

## › **Strompreis senken und Sektorenkopplung ermöglichen**

Ohne einen deutlich verstärkten Einsatz erneuerbarem Strom und strombasierten synthetischen Energieträgern in den Sektoren Wärme und Verkehr im Rahmen der Sektorenkopplung werden die Klimaschutzziele schwer erreichbar sein. Bisher hemmt die bestehende Systematik der Steuern, Entgelte und Umlagen im Energiesektor den Ausbau der Sektorenkopplung. Stromverbraucher zahlen im direkten Vergleich zu fossilen Alternativen mit Abstand den höchsten Beitrag zu den Energiewendekosten. Investitionen in Sektorenkopplungstechnologien sind daher wirtschaftlich unattraktiv und wurden entsprechend wenig genutzt. Die aktuelle Ausgestaltung des BEHG setzt nicht genügend Anreize, um die Erreichung der Klimaziele glaubwürdig zu gewährleisten. Um ausreichend Anreize zu setzen und zu starke Preissprünge von der Festpreisphase in die Handelsphase im nationalen Emissionshandel zu verhindern, müsste aufgrund der Systematik der Preispfad in der Festpreisphase angehoben werden.

Ein wesentlicher Anteil der Mehreinnahmen sollte zur Absenkung der Steuern, Entgelte und Umlagen auf Strom, insbesondere zur Reduzierung der EEG-Umlage verwendet werden. Die weitere Verwendung der Mittel sollten zur Finanzierung des Transformationsprozesses, der Dekarbonisierung des Wärmebereichs sowie zur sozialen Abfederung, u.a. zur Unterstützung energetischer Gebäudesanierung und Heizungsaustausch, eingesetzt

werden. Die Mittel dafür kommen aus einer schrittweise zu erhöhenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die auf das neue Emissionsminderungsziel bis 2030 und die langfristige Klimaneutralität ausgerichtet werden muss.

Eine solche Reform kann eine **verursachungsgerechte und aufkommensneutrale Umverteilung der Energiewendekosten** gewährleisten. Dabei kommt die **Entlastung der Strompreise allen zugute**, indem Strom aus erneuerbaren Energien wettbewerbsfähiger wird, die Stromkosten gerade auch der privaten Haushalte sinken und verbleibende Erträge aus einer perspektivisch höheren CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch in die Umstellung des Energiesystems (re-)investiert werden. Soweit der Transformationsaufwand zu Beginn nicht allein aus dem Energiesektor heraus gedeckt werden kann, ist ergänzend und übergangsweise eine gesamtgesellschaftliche Finanzierung von Struktur- und Anpassungshilfen durch allgemeine Haushaltsmittel vorzusehen. Dies schließt eine gezielte soziale Abfederung ein.

## › Transformation der Infrastrukturen voranbringen

Schließlich erfordern der Ausbau erneuerbarer Energien, die zunehmende Elektrifizierung weiterer Bereiche und die Dekarbonisierung der Gasinfrastruktur Investitionen in die Strom- und Gasnetze.

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) stehen bereit, diesen Umbau des Energiesystems bei gleichzeitiger Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Allerdings verlangen noch anspruchsvollere Ziele auch eine noch **stärkere Investitionsorientierung der regulatorischen Rahmenbedingungen**. Eine Vielzahl neuer Netzanschlüsse, erweiterte Leitungskapazitäten und die Fähigkeit zur Integration der Elektromobilität stellen zusätzliche Herausforderungen dar, denen bereits heute durch entsprechende Investitionsentscheidungen und Maßnahmen beim Ausbau und Erhalt der Netzinfrastruktur begegnet werden muss. **Eine angemessene, international wettbewerbsfähige, nachhaltige und stabile Verzinsung des eingesetzten Kapitals** ist dafür zwingende Voraussetzung. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Sondersituation auf den Kapitalmärkten muss die Bundesnetzagentur bei der anstehenden Festlegung der Eigenkapital-Verzinsung für die vierte Regulierungsperiode diese steigenden Unsicherheiten durch eine angemessene Ausgestaltung der Marktrisikoprämie berücksichtigen.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Fabian Schmitz-Grethlein  
Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)